



2026AnIG232

20	3. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft	
21	Finanzamt	
22	Steuernummer	18/19
23	4. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft	
24	Finanzamt	
25	Steuernummer	20/21
26	5. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft	
27	Finanzamt	
28	Steuernummer	22/23
29	6. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft	
30	Finanzamt	
31	Steuernummer	28/29
32	7. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft	
33	Finanzamt	
34	Steuernummer	30/31
35	8. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft	
36	Finanzamt	
37	Steuernummer	32/33
38	9. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft	
39	Finanzamt	
40	Steuernummer	34/35
41	Weitere Beteiligungen weitere Beteiligungen (laut gesonderter Aufstellung)	36/37

Gewinn als Mitunternehmer in Fällen von geringer Bedeutung

– § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO (z. B. Ehegattengemeinschaften) –

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

-

38/39

EUR

Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnliche Modelle i. S. d. § 15b EStG

genaue Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft / des ähnlichen Modells

In den Zeilen 6 bis 45 und 102 nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das **Teileinkünfteverfahren** gilt

24/25

In den Zeilen 6 bis 45 und 102 enthaltene positive Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 4 UmwStG

Ich beantrage für den in den Zeilen 6 bis 45 und 69 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2025 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt.

Anzahl der einzureichenden **Anlagen 34a**

Es wurden steuerfreie Sanierungserträge i. S. d. § 3a EStG erzielt.

1 = Ja

Zusätzliche Angaben bei Steuerermäßigung nach § 35 EStG

Für 2026 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

EUR

des Betriebs / des Mitunternehmeranteils laut Zeile

64/65

Für 2026 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag laut Zeile 51 entfällt – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

66/67

Für 2026 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

EUR

des Betriebs / des Mitunternehmeranteils laut Zeile

68/69

Für 2026 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag laut Zeile 53 entfällt – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

70/71

Summe aller weiteren für 2026 festzusetzenden (anteiligen) Gewerbesteuer-Messbeträge i. S. d. § 35 EStG der Betriebe / der Mitunternehmeranteile laut den Zeilen 6 bis 45 und 102 (ohne Gewerbesteuer-Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen) – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

85/86

Summe aller weiteren für 2026 tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuern, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge laut Zeile 55 entfallen – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

81/82

Summe der betriebsbezogen ermittelten Höchstbeträge nach § 35 Abs. 1 Satz 5 EStG aus mittelbaren Beteiligungen (nicht in den Zeilen 51 bis 56 enthalten) – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

74/75

Veräußerungsgewinn

45

bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs, eines ganzen Mitunternehmeranteils (§ 16 EStG)

Veräußerungsgewinn, für den der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahrs beantragt wird

– Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen. –

genaue Bezeichnung des Betriebs / des Teilbetriebs / des Mitunternehmeranteils

58

Finanzamt

59

Steuernummer

60

EUR

61 Veräußerungsgewinn vor Abzug des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG

24/25

62 In Zeile 61 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

32/33

63 Auf den Veräußerungsgewinn laut Zeile 61 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6b i. V. m. § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen

57/58

64 Auf den Veräußerungsgewinn laut Zeile 61 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6b i. V. m. § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen

59/60

65 Veräußerungsgewinn laut Zeile 61, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahrs beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

34/35

Veräußerungsgewinn(e), für den / die der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist

genaue Bezeichnung des Betriebs / des Teilbetriebs / des Mitunternehmeranteils

66

Finanzamt

67

Steuernummer

68

EUR

69 Veräußerungsgewinn(e)

30/31

70 In Zeile 69 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

36/37

71 Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) laut Zeile 69 wurde zumindest teilweise § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet

46/47 1 = Ja, für die / alle Veräußerung(en)
2 = Ja, aber nicht für alle Veräußerungen

72 Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) laut Zeile 69 wurde zumindest teilweise § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet

70/71 1 = Ja

73 In Zeile 69 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahrs beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

38/39 EUR

74 In Zeile 73 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

40/41

Veräußerungsverlust(e) nach § 16 EStG

genaue Bezeichnung des Betriebs / des Teilbetriebs / des Mitunternehmeranteils

75

Finanzamt

76

Steuernummer

77

EUR

78 Veräußerungsverlust(e)

22/23

79 In Zeile 78 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

44/45

Zu den Zeilen 58 bis 74:

- 80 ☒ Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder eine ihr nahestehende Person beteiligt ist (laut gesonderter Aufstellung).
- 81 ☒ Die Betriebsaufgabe erstreckt sich über mehr als ein Kalenderjahr.

bei Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft / Genossenschaft / optierenden Gesellschaft i. S. d. § 1a KStG nach § 17 EStG sowie in gesetzlich gleichgestellten Fällen (z. B. § 6 AStG, § 13 UmwStG)

1. Veräußerung

genaue Bezeichnung der Kapitalgesellschaft / Genossenschaft / optierenden Gesellschaft i. S. d. § 1a KStG

Finanzamt

Steuernummer

- 1 = eine Veräußerung i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 1 ggf. i. V. m. Abs. 6 und / oder Abs. 7 EStG.
2 = eine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG.
3 = die Auflösung einer Kapitalgesellschaft, die Kapitalherabsetzung, wenn das Kapital zurückgezahlt wird, oder die Ausschüttung oder Zurückzahlung von Beträgen aus dem steuerlichen Einlagenkonto i. S. d. § 27 KStG (§ 17 Abs. 4 EStG).
4 = die Beschränkung oder den Ausschluss des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile an der Kapitalgesellschaft im Fall der Verlegung des Sitzes oder des Orts der Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft in einen anderen Staat (§ 17 Abs. 5 EStG).
5 = einen Fall des § 6 AStG (bitte Zeile 97 und Anlage WA-ESt beachten).
6 = einen Fall des § 13 UmwStG.
7 = einen Fall des § 50i EStG.

Es handelt sich um

Beteiligungsquote (vor Veräußerung oder gesetzlich gleichgestelltem Vorgang) in Prozent

Höhe des veräußerten / verdeckt eingelegten Anteils an der Kapitalgesellschaft / Genossenschaft / optierenden Gesellschaft i. S. d. § 1a KStG in Prozent

16/17 %
EUR

Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z. B. gemeiner Wert, zugeteiltes / zurückgezahltes Vermögen)

(Veräußerungs-)Kosten

Anschaffungskosten des veräußerten / verdeckt eingelegten Anteils oder an deren Stelle tretender Wert

Anschaffungsnebenkosten

Nachträgliche Anschaffungskosten i. S. d. § 17 Abs. 2a EStG

Veräußerungsgewinn / -verlust vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens

60 % des Betrags laut Zeile 93 (Veräußerungsgewinn / -verlust nach Anwendung des Teileinkünfteverfahrens – § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. c, § 3c Abs. 2 EStG)

– Ein ggf. zu gewählender Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG wird von Ihrem Finanzamt berücksichtigt. –

– Im Fall des § 6 AStG darf ein Verlust hier nicht eingetragen werden. –

18/19

Weitere Veräußerungen (Einzelangaben laut gesonderter Aufstellung)

Weitere Veräußerungsgewinne

– Ein ggf. zu gewählender Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG wird von Ihrem Finanzamt berücksichtigt. –

28/29

Weitere Veräußerungsverluste (nicht in den Fällen des § 6 AStG)

– ohne vorangestelltes Minuszeichen eintragen –

26/27

Unentgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, optierenden Gesellschaften i. S. d. § 1a KStG und / oder Bezugsrechten

☒ Anteile an Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, optierenden Gesellschaften i. S. d. § 1a KStG und / oder Bezugsrechte sind 2026 unentgeltlich übertragen worden (Einzelangaben laut gesonderter Aufstellung).

Zu den Zeilen 82 bis 96:

☒ Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder eine ihr nahestehende Person beteiligt ist (laut gesonderter Aufstellung).

Sonstiges

In den Zeilen 6 bis 46 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG

55/56

EUR

Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft

Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

66/67

Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (z. B. Alltagsbegleitung für Senioren)

– Eine Anlage EÜR ist nicht zu übermitteln, wenn die Einnahmen nach § 3 Nr. 12, 26, 26a und / oder 26b EStG ganz oder teilweise steuerfrei sind und keine Betriebsausgaben geltend gemacht werden. –

aus der Tätigkeit als

Gesamtbetrag
EUR

davon als
steuerfrei
behandelt
EUR

Rest enthalten in
Zeile(n)

aus allen weiteren Tätigkeiten

Gewerbliche Tierzucht / -haltung

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
außer Ansatz gelassene Verluste

EUR

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
enthaltene ungekürzte Gewinne

EUR

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
verrechnete Verluste aus anderen
Jahren

EUR

Ich beantrage von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in das Jahr 2025 abzusehen.

1 = Ja

Gewerbliche Termingeschäfte

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
außer Ansatz gelassene Verluste

EUR

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
enthaltene ungekürzte Gewinne

EUR

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
verrechnete Verluste aus anderen
Jahren

EUR

Ich beantrage von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in das Jahr 2025 abzusehen.

1 = Ja

Verluste aus Beteiligungen (REIT)

an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
außer Ansatz gelassene Verluste

EUR

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
enthaltene ungekürzte Gewinne

EUR

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
verrechnete Verluste aus anderen
Jahren

EUR

Ich beantrage von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in die Jahre 2025 und 2024 abzusehen.

1 = Ja

Für die in den Zeilen 4 bis 10 genannten Betriebe ist die Anlage Zinsschranke beigefügt. Anzahl der Anlagen Zinsschranke

Kürzungsbetrag nach § 11 AStG

44

Kürzungsbetrag nach § 11 AStG (laut gesonderter Aufstellung)

42/43

EUR